

novus

INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG (IFRS)

IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 12
infolge der Säule-2-Modellregeln der OECD



Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

in dieser Ausgabe des novus IFRS stellen wir die vom IASB veröffentlichte Änderung an IAS 12 „Internationale Steuerreform – Säule-2-Modellregeln“ dar, welche eine vorübergehende Erleichterung bei der Bilanzierung von latenten Steuern enthält. Diese gilt für große multinational tätige Unternehmen, die von der Einführung einer Mindestbesteuerung durch die Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung betroffen sind.

Zudem stellen wir Ihnen den seitens des IASB veröffentlichten Änderungsentwurf ED/2023/2 zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 und IFRS 7 vor, der insbesondere die Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten mit ESG-bezogenen Merkmalen sowie Verbindlichkeiten betrifft, die durch elektronische Zahlungssysteme beglichen werden.

Ferner hat das IASB Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 betreffend „Supplier Finance Arrangements“ veröffentlicht. Diese umfassen ergänzende Angabevorschriften zu den Auswirkungen von Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen auf Verbindlichkeiten, Zahlungsströme und Liquiditätsrisiken.

Die ESMA hat einen Bericht über die von ihr durchgeführten Enforcementaktivitäten innerhalb Europas sowie über die Überprüfung der Einhaltung der in 2022 anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften veröffentlicht.

Diese und weitere Entwicklungen seit Mitte März 2023 bis heute haben wir Ihnen in dieser Ausgabe des novus IFRS zusammengestellt.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Sonja Kolb

*Wirtschaftsprüferin und Partnerin
bei Ebner Stolz in Stuttgart*



■ IASB UND IFRS IC

IASB

IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 12 infolge der Säule-2-Modellregeln der OECD 4

IASB veröffentlicht ED/2023/2 zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten
(vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7) 5

IASB veröffentlicht finale Änderungen an IAS 7 und IFRS 7
zu Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (Supplier Finance Arrangements) 6

IFRS INTERPRETATIONS COMMITTEE

Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee 7

■ EU-ENDORSEMENT

EU Endorsement Status Report 8

■ ENFORCEMENT-BEHÖRDEN

BAFIN

Fehlerfeststellungen der BaFin 9

ESMA

ESMA veröffentlicht EU-Enforcementreport mit ihren Erkenntnissen für das Jahr 2022 9



IASB

IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 12 infolge der Säule-2-Modellregeln der OECD

Das IASB hat am 23.05.2023 Änderungen an IAS 12 „Ertragsteuern“ – „Internationale Steuerreform – Säule-2-Modellregeln“ veröffentlicht. Damit wird eine vorübergehende Erleichterung bei der Bilanzierung latenter Steuern eingeführt, die sich infolge der geplanten Umsetzung der internationalen Steuerreform der OECD ergeben.

Durch die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung soll sichergestellt werden, dass multinationale Unternehmen mit einem weltweit erzielten Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. Euro zukünftig in jedem Rechtskreis, in dem sie tätig sind, einer effektiven Ertragsteuerbelastung von mindestens 15 % unterliegen.

Hinweis: Weitere Informationen zur globalen Mindestbesteuerung finden Sie hier:



Die vom IASB verabschiedeten Änderungen umfassen insbesondere die Einführung folgender Regelungen:

- ▶ Vorübergehende Ausnahmeregelung zur Bilanzierungspflicht aktiver und passiver latenter Steuern i. Z. m. den Ertragsteuern der zweiten Säule der OECD,
- ▶ Angabepflichten zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für betroffene Unternehmen,
- ▶ gesonderter Ausweis des tatsächlichen Steueraufwands (bzw. -ertrags) eines Unternehmens im Zusammenhang mit Ertragsteuern der zweiten Säule sowie
- ▶ weitere Angabepflichten zur Darstellung der Betroffenheit der Unternehmen durch die Mindestbesteuerung, insbesondere in den Berichtsperioden, in denen die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Säule-2-Modellregeln noch nicht in Kraft getreten sind.

Die Ausnahmeregelung ist unmittelbar nach Veröffentlichung der Änderungen des IAS 12 „Ertragsteuern“ und retrospektiv gemäß IAS 8 „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler“ anzuwenden. Die neuen Angabevorschriften gelten für jährliche Berichtsperioden, die am oder nach dem 01.01.2023 beginnen. Für Unternehmen, die einen EU-IFRS Abschluss aufstellen, gelten die Regelungen nach dem entsprechenden EU-Endorsement.

Aufgrund der Relevanz der Säule-2-Modellregeln auch für Unternehmen, die den IFRS für KMU anwenden, hat das IASB am

01.06.2023 einen Entwurf „Internationale Steuerreform – Säule-2-Modellregeln (vorgeschlagene Änderungen am IFRS für KMU)“ veröffentlicht, um eine Angleichung an die Änderungen des IAS 12 „Ertragsteuern“ zu erreichen. Stellungnahmen zu dem Entwurf sind bis zum 17.07.2023 einzureichen.

Hinweis: Über Details zum Hintergrund der Änderungen an IAS 12 „Ertragsteuern“ sowie zur globalen Mindestbesteuerung haben wir in unserem [novus IFRS 1. Ausgabe 2023](#) berichtet. Die Presseerklärung des IASB und weitere Informationen sind unter folgendem Link abrufbar:



Der Entwurf betreffend IFRS für KMU kann auf der Internetseite der IFRS-Stiftung unter folgendem Link abgerufen werden:



IASB veröffentlicht ED/2023/2 zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)

Am 21.03.2023 hat das IASB den Änderungsentwurf ED/2023/2 „Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)“ veröffentlicht. Dieser sieht Änderungen zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten vor.

Die Änderungen resultieren aus Erkenntnissen des Post-Implementation Review von IFRS 9 in Bezug auf die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften.

Die im ED/2023/2 vorgeschlagenen Änderungen betreffen insbesondere Klarstellungen und Beispiele zur **Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten (SPPI-Test)**. Diese betreffen die Beurteilung, ob die vertraglichen Zahlungsströme, die eine Variabilität in Abhängigkeit von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten (ESG-bezogene Merkmale) aufweisen, ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen (sog. SPPI-Kriterium).

Zudem enthält der Entwurf Konkretisierungen zur Beurteilung von Vertragsbedingungen, die die Höhe und den Zeitpunkt der vertraglichen Zahlungsströme in Abhängigkeit vom Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines ungewissen Ereignisses beeinflussen. Danach ist das SPPI-Kriterium erfüllt, wenn solche bedingten Zahlungsansprüche allein vom Schuldner abhängen und nicht von allgemeinen Marktfaktoren. Die Eintrittswahrscheinlichkeit hat keine Relevanz bei der Beurteilung.

Des Weiteren betrifft der Entwurf die Einführung eines **Wahlrechts** – sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind – **zur Ausbuchung von finanziellen Verbindlichkeiten**, die durch **elektronische Zahlungssysteme** beglichen werden. Es sind Klarstellungen zur

Bilanzierung solcher Verbindlichkeiten enthalten, die den Unternehmen ein Bilanzierungswahlrecht eröffnen, finanzielle Verbindlichkeiten, die über ein elektronisches Zahlungsverkehrssystem erfüllt werden, bereits vor dem Erfüllungstag auszubuchen. Die Ausübung dieser Option unterliegt bestimmten Voraussetzungen und verpflichtet das Unternehmen zur einheitlichen Anwendung für sämtliche Bargeldtransfers, die über dasselbe elektronische Zahlungssystem erfolgen.

Ferner enthält der Entwurf Klarstellungen zur Klassifizierung von nicht-rückgriffberechtigten finanziellen Vermögenswerten (non-recourse) und vertraglich verknüpften Instrumenten (contractually linked instruments).

Schließlich werden folgende zusätzlichen Angaben zu Finanzinstrumenten nach IFRS 7 vorgeschlagen:

- ▶ Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, die als zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Änderungen im sonstigen Ergebnis designiert werden. Der Änderungsentwurf sieht eine Angabe des kumulierten beizulegenden Zeitwerts dieser Instrumente vor, anstelle der Angabe der einzelnen beizulegenden Zeitwerte dieser Instrumente.
- ▶ Angaben zu potenziellen Auswirkungen bedingter Ereignisse auf die vereinbarten Tilgungs- und Zinszahlungen. Die Angaben sollen für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten gemacht werden, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden bzw. für finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung von Änderungen im sonstigen Ergebnis bewertet werden.

Die Kommentierungsfrist endet am 19.07.2023. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll nach der Veröffentlichung festgelegt werden.

Hinweis: Der Änderungsentwurf ist auf der Internetseite der IFRS-Stiftung unter folgendem Link abrufbar.



Eine Übersicht über die Ergebnisse des Post-Implementation Review von IFRS 9 zur Klassifizierung und Bewertung haben wir bereits in unserem [novus IFRS 1. Ausgabe 2023](#) dargestellt.

IASB veröffentlicht finale Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 zu Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (Supplier Finance Arrangements)

Das IASB hat am 25.05.2023 Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 (Supplier Finance Arrangements) veröffentlicht, in dem ergänzende Angabevorschriften im Rahmen von IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“ und IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ enthalten sind.

Die zusätzlichen Angabevorschriften betreffen den Ausweis der gegenüber Lieferanten eingeräumten Finanzierungsvereinbarungen (sog. Supplier Finance Arrangements), zu denen insbesondere Reverse Factoring-Vereinbarungen zählen. Eine Definition dieser Vereinbarungen wird im Änderungsschreiben nicht vorgenommen; stattdessen werden die Merkmale einer Vereinbarung beschrieben, für die ein Unternehmen die vorgeschlagenen Angaben aufzunehmen hat. Weiter werden Beispiele für die verschiedenen Formen solcher Vereinbarungen dargestellt.

Die quantitativen und qualitativen Angabepflichten betreffen u. a.:

- ▶ die Vertragsbedingungen der Supplier Finance Arrangements (einschließlich verlängerter Zahlungsfristen, Sicherheiten bzw. Garantien),
- ▶ für die Vereinbarungen zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode
 - den Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten, die Teil der Vereinbarung sind sowie
 - den Buchwert der zuvor genannten finanziellen Verbindlichkeiten, für die die Lieferanten bereits Zahlungen vom Finanzgebern erhalten haben,
 - die Bandbreite der Fälligkeitstermine der finanziellen Verbindlichkeiten (z. B. 30 bis 40 Tage nach Rechnungsdatum), die Teil der Vereinbarung sind, sowie

- die Bandbreite der Fälligkeitstermine von finanziellen Verbindlichkeiten und von vergleichbaren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die nicht Teil eines Supplier Finance Arrangements sind.

Während im Exposure Draft zu den Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 zunächst noch angedacht war, diese Angaben pro Lieferantenfinanzierungsvereinbarung darzustellen, hat das IASB final entschieden, dass in den meisten Fällen aggregierte Informationen über diese Vereinbarungen ausreichend sein werden, um den Informationsbedarf der Abschlussadressaten zu erfüllen.

Unternehmen müssen darüber hinaus auch Angaben offenlegen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Auswirkungen der Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen auf die Schulden und Cashflows des Unternehmens zu beurteilen. Denn die Änderungen enthalten keine konkreten Vorgaben zum Ausweis der zugrundeliegenden Verpflichtungen. Die Angabepflichten gelten auch hinsichtlich der damit verbundenen Zahlungsströme, gleichgültig ob diese in der Kapitalflussrechnung als operative Cashflows oder als Cashflows aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen sind.

Hinweis: Zweifelsfragen bei der bilanziellen Abbildung von Reverse Factoring-Transaktionen werden in der Modulverlautbarung IDW RS HFA 50: Modul IAS 1-M1 thematisiert. Hierüber haben wir bereits in unserem [novus IFRS 4. Ausgabe 2021](#) berichtet.

Zudem beinhalten die Änderungen in IFRS 7 Finanzinstrumente: ergänzende Angaben zur Steuerung des Liquiditätsrisikos unter Berücksichtigung bestehender Supplier Finance Arrangements sowie der damit verbundenen Risiken. Diese umfassen u. a. auch Risikokonzentrationen, die sich aus den Lieferanten-

finanzierungsvereinbarungen ergeben. Die Unternehmen müssen zudem darstellen, wie betroffen sie sein könnten, wenn die Vereinbarungen nicht mehr zur Verfügung stehen würden.

Die Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2024 beginnen. Bei EU-IFRS Abschlüssen gilt dies vorbehaltlich eines zuvor entsprechend erfolgten EU-Endorsements. Im Rahmen der Erstanwendung sind keine entsprechenden Vergleichsinformationen für die Vorjahresperiode anzugeben.

Hinweis: Die Presseerklärung kann auf der Internetseite der IFRS-Stiftung unter folgendem Link abgerufen werden:



Bestehende Angabepflichten zu Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (Supply Chain Financing Arrangements – Reverse Factoring) hatte das IFRS IC bereits in einer Agenda-Entscheidung im Dezember 2020 erläutert, die unter folgendem Link abrufbar ist:



IFRS INTERPRETATIONS COMMITTEE

Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee

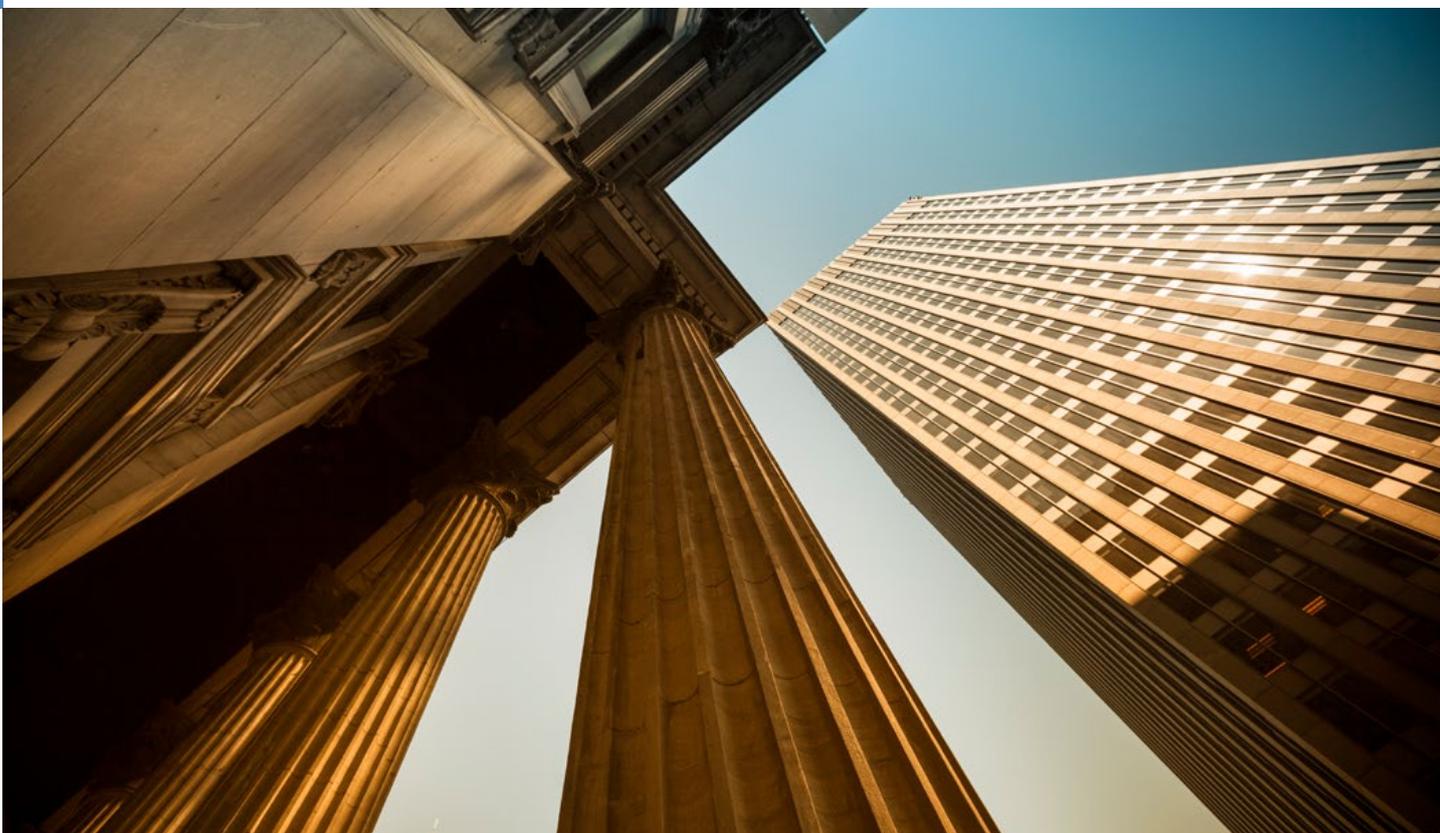
Eignet sich eine an das IFRS IC adressierte Fragestellung nach Ansicht des Committees nicht als Grundlage für eine Interpretation, wird die Entscheidung über die Nichtaufnahme in das Arbeitsprogramm im IFRIC Update veröffentlicht. Diese sog. „Tentative Agenda Decision“ enthält neben einer Beschreibung des Sachverhalts auch eine Begründung für die Ablehnung. Nach Ablauf einer mindestens 30-tägigen Kommentierungsfrist beschließt das IFRS IC den endgültigen Wortlaut der Entscheidung einschließlich der Begründung.

Zum Teil enthalten die Ablehnungsentscheidungen des IFRS IC auch materielle Aussagen zur IFRS-Bilanzierung (Non-Interpretations, Non-IFRICs). Die Agenda-Entscheidungen werden vom IASB ausdrücklich nur zu Informationszwecken veröffentlicht. Dennoch dürfen die Anwender nach Ansicht des IASB diese Äußerungen des IFRS IC auch nicht ignorieren und nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe von diesen abweichen.

Hinweis: Die nachfolgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Themen der vorläufigen Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee im Zeitraum vom 17.03.2023 bis zum 06.06.2023. Die ausführliche Sachverhaltsbeschreibung sowie die Entscheidung sind als sog. IFRS IC Agenda-Entscheidung im IFRIC Update veröffentlicht.

IFRIC Update März 2023

Standard/Thema	Auszüge der wesentlichen Agenda-Entscheidungen
IFRS 9: Garantie betreffend einen Derivatevertrag	<p>Das IFRS IC erhielt eine Anfrage, ob eine Garantie, die den Inhaber für einen Verlust entschädigt, der bei Ausfall eines Vertragspartners aus einem Derivatevertrag entstehen würde, unter Anwendung von IFRS 9 als Finanzgarantie oder als Derivat zu bilanzieren ist.</p> <p>Das Committee kam zu dem Schluss, dass die in dem Antrag beschriebene Angelegenheit keine weit verbreiteten Auswirkungen hat und sich nicht wesentlich auf die Betroffenen auswirkt, sodass kein Standardsetzungsprojekt diesbezüglich initiiert wird.</p>
IFRS 17: Von einem Vermittler zu erhaltende Prämien	<p>Das IFRS IC hat sich mit der Frage befasst, wie ein Unternehmen, das Versicherungsverträge ausstellt (Versicherer), die Anforderungen von IFRS 17 und IFRS 9 auf Prämienforderungen an einen Vermittler anzuwenden hat, wenn die Versicherungsnehmer die Prämien an den Vermittler bezahlen und diese noch nicht an die Versicherung weitergeleitet wurden. Fraglich war, ob es sich bei den Prämienforderungen gegenüber dem Vermittler um künftige Zahlungsströme im Rahmen eines Versicherungsvertrags handelt, die in die Bewertung der Gruppe von Versicherungsverträgen unter Anwendung von IFRS 17 einzubeziehen sind, oder um einen separaten finanziellen Vermögenswert unter Anwendung von IFRS 9.</p> <p>Das Committee kam zu dem Schluss, dass ein Versicherer solche Prämien entweder nach IFRS 17 oder nach IFRS 9 bilanzieren könnte. Dies gilt dann entsprechend für die Angabepflichten zum Kreditrisiko. Der Ausschuss wird kein entsprechendes Standardsetzungsprojekt in den Arbeitsplan aufnehmen.</p>
Wohneigentumspläne und Wohnungsbaudarlehen für Mitarbeiter	<p>Das Committee erhielt eine Anfrage, wie ein Unternehmen Wohneigentumspläne und Wohnungsbaudarlehen für Mitarbeiter bilanziert, die so gestaltet sind, dass dem Mitarbeiter im Gegenzug zu dem gewährten Anspruch seitens des Unternehmens (Anspruch auf Eigenheim / zinslose Darlehensgewährung) jeden Monat ein Teil seines Grundgehalts abgezogen wird.</p> <p>Das Committee kam zu dem Schluss, dass die in dem Antrag beschriebene Angelegenheit keine weit verbreiteten Auswirkungen hat und sich nicht wesentlich auf die Betroffenen auswirkt, sodass kein Standardsetzungsprojekt diesbezüglich initiiert wird.</p>



EU Endorsement Status Report

Die folgende Tabelle beinhaltet noch nicht übernommene sowie (sofern vorhanden) ab unserem letzten novus IFRS

von der EU übernommene Standards und Interpretationen (Endorsement). Grundlage ist der zuletzt von der EFRAG veröf-

fentlichte EU Endorsement Status Report vom 02.06.2023 (Stand 06.06.2023).

Änderungen von Standards	Inkrafttreten IASB	EU-Endorsement
IAS 7 und IFRS 7: Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (25.05.2023)	01.01.2024	Ausstehend
IAS 12: Internationale Steuerreform – Säule-2-Modellregeln (23.05.2023)	sofort und 01.01.2023*	Ausstehend
IAS 1: Klassifikation von Schulden als kurz- oder langfristig (23.01.2020) und IAS 1: Klassifikation von Schulden als kurz- oder langfristig – Verschiebung des Inkrafttretens (15.07.2020) und IAS 1: langfristige Verbindlichkeiten mit Covenants (31.10.2022)	01.01.2024	Ausstehend
IFRS 16: Leasingverbindlichkeiten aus Sale- und leaseback Transaktion (22.09.2022)	01.01.2024	Ausstehend

* Unternehmen können die Ausnahmeregelung sofort anwenden; die Offenlegungspflicht gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2023 beginnen.

BAFIN

Fehlerfeststellungen der BaFin

Im Folgenden werden die Fehlerfeststellungen der BaFin, die vom 16.02.2023 bis 06.06.2023

veröffentlicht wurden, aufgelistet. Ziel ist es, Fehler in diesen Bereichen zu vermeiden.

Hinweis: Die Veröffentlichungen der BaFin zu den Fehlerfeststellungen sind [online](#) (Bereich „Börsen & Märkte“ – „Transparenz“ – „Bilanzkontrolle“) abrufbar.

Veröffentlichung	Themenbereich
Veröffentlichung vom 01.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verstoß gegen IAS 8.42 i. V. m. IFRS 15.31 aufgrund fehlender rückwirkender Korrektur der im Vorjahr zu hoch ausgewiesenen Umsatzerlöse (Kunde hatte noch keine Verfügungsgewalt) ▶ Verstoß gegen IAS 1.69(d) aufgrund Bilanzierung von langfristigen Verbindlichkeiten trotz erfolgtem Covenant-Bruch (kurzfristige Fälligkeitstellung möglich)
Veröffentlichung vom 16.02.2023	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verstoß gegen IAS 1.134 i.V.m. IAS 1.135(a)(iii) und (c) mangels Angaben i. Z. m. den Zielen des Kapitalmanagements

ESMA

ESMA veröffentlicht EU-Enforcementreport mit ihren Erkenntnissen für das Jahr 2022

Die ESMA (European Securities and Markets Authority) veröffentlichte am 29.03.2023 einen Bericht über die durchgeführten Enforcementaktivitäten innerhalb Europas sowie die Ergebnisse der Überprüfung der Einhaltung der in 2022 anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und Berichtsanforderungen der Abschlüsse von Unternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in Europa gehandelt werden oder sich in der Zulassung befinden.

Die nationalen Enforcement-Stellen prüften im Jahr 2022 insgesamt 640 IFRS-Emittenten (in 2021: 711 IFRS-Emittenten); dies entspricht ca. 16 % (in 2021: 17 %) aller IFRS-Emittenten. Davon wurden insgesamt 425 Prüfungen mit einem unbegrenztem Prüfungsscope durchgeführt. Die Prüfungen führten zu 225 (in 2021: 250) Durchsetzungsmaßnahmen, bei denen wesentliche Abweichungen von den IFRS festgestellt wurden.

Wie bereits in der Vergangenheit wurden insbesondere Mängel in den folgenden Bereichen betreffend die Bilanzierung und Bewertung festgestellt:

- ▶ Finanzinstrumente (24 %),
- ▶ Darstellung des Abschlusses (13 %),
- ▶ Wertminderungen von nicht-finanziellen Vermögenswerten (10 %),
- ▶ Umsatzerlösrealisierung (8 %) sowie
- ▶ Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, Leasing (je 5 %).

Die wesentlichen Mängel in Bezug auf Angabepflichten betreffen weitgehend die gleichen Bereiche:

- ▶ Darstellung des Abschlusses (16 %),
- ▶ Finanzinstrumente (15 %),
- ▶ Wertminderungen von nicht-finanziellen Vermögenswerten (11 %) sowie
- ▶ Umsatzerlösrealisierung und Segmentberichterstattung (je 9 %).

Des Weiteren enthält der Bericht Informationen über die Prüfung der nicht-finanziellen Berichterstattung. Hierbei wurden insgesamt 403 Emittenten (in 2021: 711 Emittenten) untersucht. Dabei führten die Prüfungen zu 100 Durchsetzungsmaßnahmen (25 %; in 2021: 10 %), die insbesondere die Angaben nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung und wichtige Leistungsindikatoren betreffen.

Der ESMA-Enforcementreport befasst sich auch mit der ESEF-Berichterstattung hinsichtlich der Darstellung der Jahresfinanzberichte gemäß den XHTML-Vorschriften bzw. der Kennzeichnung der IFRS-Konzernabschlüsse gemäß den iXBRL-Vorschriften. Die Durchsetzungsmaßnahmen betreffen 252 Emittenten.

Hinweis: Der vollständige Bericht ist in englischer Sprache auf der Internetseite der ESMA verfügbar und unter folgendem [Link](#) abrufbar.

ANSPRECHPARTNER

BERLIN Fuat Kalkan Wirtschaftsprüfer Tel. +49 30 283992-61 E-Mail: fuat.kalkan@ebnerstolz.de	HAMBURG Prof. Dr. Bettina Thormann Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin Tel. +49 40 37097-187 E-Mail: bettina.thormann@ebnerstolz.de	KÖLN Werner Metzen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Tel. +49 221 20643-27 E-Mail: werner.metzen@ebnerstolz.de
BONN Uwe Harr Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Tel. +49 228 85029-120 E-Mail: uwe.harr@ebnerstolz.de	Florian Riedl Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Tel. +49 40 37097-186 E-Mail: florian.riedl@ebnerstolz.de	MÜNCHEN Josef Eberl Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Tel. +49 89 549018-280 E-Mail: josef.eberl@ebnerstolz.de
FRANKFURT Markus Groß Wirtschaftsprüfer Tel. +49 69 450907-104 E-Mail: markus.gross@ebnerstolz.de	HANNOVER Hans-Peter Möller Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Tel. +49 511 936227-39 E-Mail: hans-peter.moeller@ebnerstolz.de	STUTT GART Dr. Volker Hecht Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Tel. +49 711 2049-1340 E-Mail: volker.hecht@ebnerstolz.de
	KARLSRUHE Oliver Striebel Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Tel. +49 721 915705-10 E-Mail: oliver.striebel@ebnerstolz.de	Sonja Kolb Wirtschaftsprüferin Tel. +49 711 2049-1070 E-Mail: sonja.kolb@ebnerstolz.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
 Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
 Partnerschaft mbB
 www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
 Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
 Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
 Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Klaudija Etter, Tel. +49 711 2049-1539
 Sonja Kolb, Tel. +49 711 2049-1070
 Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newsletter oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis:

©www.gettyimages.com